

Entwurf, Stand 10. 10. 2010

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zweiundzwanzigste Änderung) vom ?? . ????. 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die zwanzigste Änderung vom 08. September 2007, OBABl 2007, S. 154 f., werden wie folgt geändert:

Kapitel A IV Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt

Im Ziel A IV 2 entfallen die Worte „Pförring“ sowie „Münchsmünster“.

Im Grundsatz A IV 3 entfällt:

- in Absatz 1 die Passage „Münchsmünster“,
- in Absatz 2 die Passagen „Münchsmünster“, sowie „Pförring“,
- in Absatz 3 die Passage „Münchsmünster“, und
- in Absatz 4 die Passage „Münchsmünster“.

Das Ziel A IV 4 wird im Absatz „**Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs werden bestimmt:**“ um folgendes Tilet ergänzt:

- „- in den Landkreisen Eichstätt sowie Pfaffenhofen a.d. Ilm:
Pförring/Münchsmünster

Der Grundsatz A IV 5 erhält

In Absatz 2 Satz 1 die folgende Fassung:

„ In den Unterzentren Gaimersheim, Geisenfeld, Kösching/Großmehring, Münchsmünster/Pförring und Manching ist insbesondere auf die Erfüllung der Funktionen des Bildungs- und Erziehungswesen sowie der kulturellen Angelegenheiten hinzuwirken.“

in Absatz 3 die folgende Fassung:

„ Es ist anzustreben, dass die Unterzentren Burgheim, Kösching und Münchsmünster/Pförring insbesondere Funktionen des Gesundheits- und Sozialwesens erfüllen.“

Die Karte 1 Raumstruktur Tektur 1 erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen
Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, den ?? . ??????? 2011
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

Begründung

Die Begründung A IV Zu 4 Z **Unterzentren** bekommt folgende Fassung:

zu 4 Z Unterzentren

Die Bestimmung von Unterzentren ist seit der Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes 2005 Aufgabe der regionalen Planungsverbände.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2006 sollen Unterzentren die Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs versorgen (LEP A II 2.1.5.1).

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, müssen die jeweiligen Gemeinden bestimmten Kriterien genügen (LEP 2006 A II 2.1.4.3. (Z) i.V.m. Anhang 4). Neben den bisherigen Unterzentren Gaimersheim, Geisenfeld, Manching, Reichertshofen, Vohburg a.d. Donau, Wolnzach und Burgheim sowie dem gemeinsamen Unterzentrum Kösching/Großmehring werden die bisherigen Kleinzentren Münchsmünster und Pförring neu als gemeinsames Unterzentrum bestimmt. Um die Erfüllung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben zu gewährleisten, sieht das Landesentwicklungsprogramm einen landesplanerischen Vertrag zwischen den Partnern vor. Zudem ist die zentralörtliche Einstufung auf fünf Jahre zu begrenzen, vor Ablauf dieser Frist ist zu prüfen, ob die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden (vgl. LEP A II 2.1.3.3 (Z)).

Die Nahbereiche der Unterzentren sind aus der Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“ ersichtlich.

Einstufung von Unterzentren in der Region Ingolstadt			
	Unterzentrum	Münchsmünster	Pförring
Einzelhandelszentralität			
Einzelhandelsumsatz in Mio.	25	10 (1999); > 36 (nur Fa. Pollin 2008)	
Arbeitsplatzzentralität (Nahbereich)			
Sozialversicherungspflicht. Beschäft.	2.000	1899 (zum 30.6.2008)	
Sozialvers.pflichtig beschäft. Einpendler	1.200	1457 (zum 30.6.2007)	
Allgemeine Dienste			
Postfiliale, -agentur	1	1	1
Bank, Sparkasse	1	2	4
Gesundheit			
Arzt, Allgemeinarzt	1	1	3
Zahnarzt	1	1	2
Gebietsarzt, ohne Allgemeinarzt/Facharzt	1		
Apotheke	1	1	1
Krankenh. Versorgungsst. II - IV			
Soziales			
Einrichtung mit ambulantem Pflegedienst	1		
Altenpflegeheim	1		1
Bildung			
Grundschule	1	1	1
Hauptschule	1		1
Öffentlicher Personenverkehr			
Bushaltestelle (mind. 3 Fahrtenpaare pro T)	1	1	1
Bahnhof, Haltepunkt	1	1	
Behörden und Gerichte			
Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft			1
Polizeiinspektion, -station	1		
Kreisverwaltungsbehörde			
Von 13 zu erfüllenden Zentralitätskriterien (bei insgesamt 16 möglichen) sind erfüllt	16	13	
Einwohner im Nahbereich	10.000	2798	6364
		insg. 9162	

Die Karte zu A IV 1.1 Tektur 1 erhält die beiliegende Fassung.

Die Karte zu A IV 1.5 Tektur 1 erhält die beiliegende Fassung.

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung folgende Umwelterklärung:

„Umwelterklärung

1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt“ wurde gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass in den beiden Gemeindegebieten von Münchsmünster und Pförring zwar FHH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche liegen. Mit der Zweiundwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt wird den Gemeinden Münchsmünster und Pförring jedoch zunächst nur die Möglichkeit für eine im Zuge der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu regelnde bauliche Entwicklung eröffnet, insbesondere in Hinsicht auf die Größenordnung von Einzelhandelsprojekten. Im Rahmen dieser kommunalen Planung werden von den Gemeinden die Art und das Maß der geplanten Bebauung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein. Inhalt der Regionalplan-Änderung ist jedoch auch das Bekenntnis zu einer weitgehenden Kooperation, deren Synergieeffekte sich positiv auf die Umwelt auswirken können.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 zugänglich gemacht. Bis zum 23. Dezember 2010 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse.

3. Geprüfte Alternativen

Die spezielle Thematik der Regionalplan-Fortschreibung erübrigt die Prüfung von Alternativen. Im Hinblick auf das für die Regionalplan-Änderung maßgebliche Ziel der Aufstufung von bisher Kleinzentren in ein Unterzentrum ist aufgrund der dafür maßgeblichen Kriterien nur als gemeinsamer Doppelort möglich. Dafür ist der gemeinsame Wille und das Bestehen einer gewissen Kooperationsbereitschaft Voraussetzung. Auf eine bewertete Auflistung alternativer Möglichkeiten konnte daher auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet werden. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen etwaiger sich daraus ergebender Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein. Hier sind ggf. auch Maßnahmen, die der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 15 Ziffer 2. BayLplG dienen, zu beschließen.